

Ausgabe 09 – 25. Mai 2022

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 13: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege
(Bachelor of Science)
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 25. Mail 2022

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 20.04.2022 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 16.05.2022 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 11.05.2022 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)	3
§ 4 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	3
§ 5 Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 6 Staatliche Prüfung	4
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 8 Praxiseinsätze	5
§ 9 Prüfungsarten	5
§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung	6
§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit	7
§ 12 Bildung der akademischen Gesamtnote, Zeugnisse	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage 1: Studienverlaufsplan	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science) gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018, des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17.07.2017 und, soweit dort nichts Anderes geregelt ist, der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) vom 28.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zugangs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als dualer praxisintegrierender Studiengang und richtet sich an Personen, die eine Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann anstreben. Es ist ein Studiengang nach § 37 PflBG (hochschulische Pflegeausbildung) und befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen.

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende keine weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad ergeben sich aus § 2 PflBG.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Diese umfassen die Präsenzzeiten an der Hochschule, die Praxisphasen, die Selbstlernzeiten sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (2) Der Studiengang umfasst 210 Leistungspunkte und schließt die Abschlussarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten ein. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 dieser Ordnung benannten Module erfolgreich abzuschließen. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer und Prüfungsarten der Module.
- (4) Eine Anrechnung von Kenntnissen und Qualifikationen, die an einer Hochschule bzw. außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, erfolgt gemäß den Bestimmungen von § 9 APO und § 38 Abs. 5 PflBG.

§ 4 Akademischer Grad, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc."). Unter den Voraussetzungen des § 2 PflBG erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit akademischen Grad. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.

§ 5 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor. Diese werden nach § 15 Abs. 2 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Anlage 1 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.
- (2) Für das Skills- und Simulationstraining besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht). Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in Modulen mit Skills- und Simulationstraining ist, dass nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine des Skills- und Simulationstrainings versäumt werden. Module mit einer Anwesenheitspflicht können Anlage 1 entnommen werden.

Versäumte Veranstaltungstermine können vor Ablegen der Modulprüfung kompensiert werden durch

- a) Nachholen von versäumten Terminen,
- b) Ersatzleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu den versäumten Inhalten,
- c) Ersatzleistung in Form eines Praxiseinsatzes unter Praxisanleitung, in dem die versäumten Trainingsinhalte nachgehalten werden.

Die oder der Modulverantwortliche entscheidet über die Form der Kompensation. Ersatzleistungen müssen vor dem Ablegen der Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (3) Anwesenheitspflichten der Praxiseinsätze regelt die Praktikumsordnung. Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in den Praxismodulen ist, dass nicht mehr als 20 % der Praxiszeiten versäumt werden. Versäumte Praxiszeiten müssen vor Ablegen der Modulprüfung in Absprache mit dem Studiengang und der Praxisstelle nachgeholt werden.

§ 6 Staatliche Prüfung

- (1) Teil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ mit akademischen Grad gemäß § 32 und 35 ff. PflAPrV. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einem praktischen Teil. Diese Teile werden im Rahmen von Modulprüfungen der Module BSP T08, BSP T09, BSP T10, BSP T12 sowie BSP P06 durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen wird ein gesonderter Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 10 dieser Ordnung gebildet.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den staatlichen Prüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der Module BSP T01 – BSP T07 und BSP P01 – BSP P05 und der Nachweis der vorgegebenen Stunden in diesen Einsatzbereichen.
- (4) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung auf Antrag der studierenden Person.
- (5) Für die staatliche Prüfung wird gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV sowie für die schriftlichen Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 35 Abs. 8 PflAPrV jeweils eine gesonderte Gesamtnote gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Alle Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 6 dieser Ordnung (Module BSP T08, BSP

T09, BSP T10, BSP T12 sowie BSP P06) können, abweichend von § 21 Abs. 1 APO, nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

- (2) Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 21 Abs. 3 APO ist für alle Teile der staatlichen Prüfung nicht möglich.

§ 8 Praxiseinsätze

- (1) Der Studiengang beinhaltet die Praxiseinsätze nach § 7 und § 38 Abs. 3 PflBG. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze ab.
- (2) Praxiseinsätze sind in einem Umfang von insgesamt 2240 Stunden vorgesehen und werden durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule unterstützt, sodass die Praxisstunden einen Umfang von 2300 Stunden haben. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 des PflBG durchzuführen.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 APO. Neben den in § 15 APO genannten möglichen Prüfungsarten können Prüfungen auch in folgenden Arten durchgeführt werden:

- a. **Logbuch:** Das Logbuch stellt die systematische Dokumentation von beobachteten/durchgeführten Tätigkeiten und praktischen Fähigkeiten von Studierenden während der Praxisphasen dar. Es werden Lernziele und zu beobachtende/durchzuführende Maßnahmen vorgegeben, deren Erreichen bzw. deren Durchführung dann von den Studierenden durch Einträge ins Logbuch dokumentiert werden; erbrachte Leistungen werden durch Unterschriften in der Praxis abgezeichnet.

Weitere Inhalte des Logbuches können – je nach Aufgabenstellung der Lehrenden – sein:

- Praxis- und Lernaufgaben, in denen ausgewählte Tätigkeiten und fachliche Themen z.B. beschrieben, analysiert und reflektiert werden,
- Praxisbericht mit schriftlicher Ausarbeitung des Praxiseinsatzes. Hier reflektieren die Studierenden ihren Praxiseinsatz sowie die eigene – sich entwickelnde – professionelle Rolle. Dabei stehen sowohl die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz und die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens als auch der Theorie-Praxis-Theorie-Transfer im Fokus.

Das Logbuch umfasst weiterhin Beurteilungen der Praxisanleiter*innen und/oder Praxisbegleiter*innen sowie Selbsteinschätzungen von Leistungen während der jeweiligen Praxiseinsätze. Darüber hinaus beinhaltet es weitere, für den berufspraktischen Studienteil notwendige, Dokumente und Nachweise.

Zusätzlich müssen die Studierenden die Praxis- und Fehlzeiten sowie durchgeführte Praxisanleitungen und Praxisbegleitungen dokumentieren, die dann von der Praxisstelle bzw. Hochschule bestätigt werden. Diese Dokumentation erfolgt digital in der entsprechenden Software.

- b. **Performanzprüfung:** In der Performanzprüfung müssen die Studierenden in

realen Anwendungssituationen oder unter Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die Performanzprüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Die Performanzprüfung wird durch ein Reflexionsgespräch über die Handlungsentscheidungen und deren Begründungen und einer Reflexion zur Selbsteinschätzung der eigenen Leistung ergänzt. Die Performanzprüfung findet entweder unmittelbar in der (klinischen) Praxis oder im Skills- und Simulationszentrum statt. Die Performanzprüfung kann mit einer schriftlichen Ausarbeitung kombiniert werden.

Folgende Performanzprüfungen sieht der Studiengang vor:

1. **Objective structured clinical examination - OSCE:** OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Berufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Dabei können auch standardisierte Simulationsschauspieler*innen einbezogen werden. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch Prüfende dokumentiert. Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
2. **Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/oder Simulationsschauspieler*innen:** Im Gegensatz zu OSCE –Prüfungen werden im Rahmen von Simulationsprüfungen nicht nur einzelne Fähig- und Fertigkeiten geprüft, sondern die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen und diese auf der Grundlage ihrer fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen bearbeiten können. Die Simulation erfolgt dabei mit Simulatoren und/oder geschulten Simulationsschauspieler*innen. Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
3. **Mini-clinical evaluation exercise - Mini-CEX:** Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den Praxisphasen stattfinden. Die Studierenden werden während des Patientenkontakts beim Durchführen alltäglicher Maßnahmen vom Prüfenden direkt beobachtet (z. B. bei Anamnesen, körperlichen Untersuchungen, Aufklärungsgesprächen). Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 240 Minuten ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Die Prüfungsform wird ggf. durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Der Fokus liegt auf der Kommunikation und/oder der Untersuchung. Zusätzlich geben die Studierenden eine Selbsteinschätzung ab. Im Anschluss erfolgt ein strukturiertes schriftliches oder mündliches Feedback durch Prüfende.

§ 10 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig, die sonstigen Prüfungen obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. drei weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Des Weiteren gelten die Regelungen des § 33 PflAPrV.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 150 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 APO) neben einer Betreuerin/einem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorschlagen (§ 18 Abs. 8 APO).
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 11 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12 Bildung der akademischen Gesamtnote, Zeugnisse

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis besteht aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 des Zeugnisses beinhaltet das Ergebnis des Studiums und damit der hochschulischen Pflegeausbildung insgesamt. Er wird gemäß § 40 Abs. 2 PflAPrV durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt. Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:
 - Module T02 bis T10, T12, T13, P07 jeweils 1-fache Gewichtung
 - Module P05, P06, T14 jeweils 2-fache Gewichtung
- (3) Teil 2 des Zeugnisses weist das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung nach § 32 PflAPrV, d.h. das Ergebnis der Prüfung in den Modulen T08, T09, T10, T12, P06 aus. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 35 Abs. 8 PflAPrV aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsbestandteile ermittelt. Er wird gemäß § 40 Abs. 2 PflAPrV durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausgestellt und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterzeichnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem WiSe 2022/2023 aufnehmen.

Ludwigshafen, 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann
Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Gesundheitswesen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester

Modul	Modultitel		ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
				Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T01	Eine Vorstellung vom professionellen Handeln im pflegerischen Berufsfeld entwickeln		12	140	220		10	SL: Hausarbeit oder Referat
T 02	Die Gesundheit von Menschen aller Altersstufen fördern und präventiv handeln	*	16	196	284		14	PL: Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, mündliche Prüfung oder Klausur
T 03	Menschen aller Altersstufen in kurativen Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten – Prä- und postoperative Pflege	*	2	28	32		2	<i>über 2 Semester</i>
Summe			30	364	536	0	26	

2.Semester

Modul	Modultitel		ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
				Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T 03	Menschen aller Altersstufen in kurativen Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten – Prä- und postoperative Pflege	*	8	126	114		9	<i>über 2 Semester</i> PL: Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, Klausur oder mündliche Prüfung
T 04	Menschen aller Altersstufen in kurativen Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten – In Akutsituationen angemessen handeln	*	8	112	128		8	PL: Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, Klausur oder mündliche Prüfung
P 01	Orientierung im praktischen Berufsfeld	*	6	7	3	170	0,5	SL: Logbuch
P 02	Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen	*	8	7	3	230	0,5	<i>über 2 Semester</i>
Summe			30	252	248	400	18	

3.Semester

Modul	Modultitel		ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
				Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T 05	Evidenzbasierte Pflege als Grundlage professionellen Handelns erkennen		8	112	128		8	PL: Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung oder Präsentation von Projektergebnissen
T 06	Kinder und Jugendliche bis zum Erwachsenenalter in ihren Entwicklungsphasen und -aufgaben begleiten	*	6	70	110		5	PL: Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, Klausur oder Hausarbeit
T 07	Menschen aller Altersstufen mit hochkomplexen gesundheitlichen Einschränkungen und ihre Bezugspersonen anleiten und beraten	*	10	140	160		10	PL: Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, Hausarbeit oder Klausur
P 02	Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen	*	6	7	3	170	0,5	<i>über 2 Semester</i> SL: Logbuch
Summe			30	329	401	170	23,5	

4.Semester

Modul	Modultitel		ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
				Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
P 03	Professionelles Handeln in einfachen bis komplexen Pflegesituationen	*	14	14	6	400	1	SL: Logbuch,
P 04	Professionelles Handeln in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung	*	9	14	6	250	1	SL: Logbuch
P 05	Professionelles Handeln in komplexen bis hochkomplexen Pflegesituationen	*	7	7	3	200	0,5	<i>Über 2 Semester</i>
Summe			30	35	15	850	2,5	

5.Semester

Modul	Modultitel		ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
				Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T 08	Menschen aller Altersstufen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Gesundheitsproblemen unterstützen	*	6	84	96		6	PL: Erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur) zu den Kompetenzen I.3,5-7; II.4; III.2-3; IV.1; V.3-5
T 09	Pflegeprozesse in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase gestalten	*	6	84	96		6	PL: Zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur) zu den Kompetenzen I.3,5-7; II.2,4; III.2-3; IV.1,3; V.1,2,5,6
T 10	Ethische Entscheidungen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen treffen		6	84	96		6	PL: Dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (Klausur) zu den Kompetenzen I.3; II.4; III.1; V.1,5-6
P 05	Professionelles Handeln in komplexen bis (hoch-) komplexen Pflegesituationen	*	7	7	3	200	0,5	<i>Über 2 Semester</i> PL: Logbuch und Performanzprüfung
P 06	Professionelles Handeln in (hoch-) komplexen Pflegesituationen	*	5	7	3	140	0,5	<i>Über 2 Semester</i>
Summe			30	266	294	340	19	

6.Semester

Modul	Modultitel	ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
			Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T 11	Innovative Entwicklungen erfassen, kritisch reflektieren und in Pflegeprozesse integrieren	12	126	234		9	SL: Referat oder Präsentation von Projektergebnissen
T 12	Die interprofessionelle Zusammenarbeit in verschiedenen Versorgungskontexten gestalten und weiterentwickeln	6	70	110		5	PL: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gem. §36 PflAPrV (mündliche Prüfung) zu den Kompetenzen I.7; III.3-4; IV.1,3; V.1-7
P 06	Professionelles Handeln in (hoch-)komplexen Pflegesituationen	12	7	3	350	0,5	PL: Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gem. §37 PflAPrV (Logbuch und praktische Prüfung)
Summe			30	203	347	350	14,5

7.Semester

Modul	Modultitel	ECTS	Workload in h			SWS	Prüfungs-/ Studienleistungen
			Kontaktzeit Hochschule	Selbststudium	Kontaktzeit Praxis		
T 13 .1	Wahl: Chronizität und Beratung im Lebensverlauf	12	140	220		10	PL: Klausur
T 13.2	Wahl: Praxisanleitung	Siehe T 13.1					PL : Präsentation von Projektergebnissen oder Performanzprüfung mit Reflektion
T 14	Eine wissenschaftliche Fragestellung für ein im Pflege-/ Gesundheitswesen relevantes Thema bearbeiten (Bachelorthesis)	12***	28	332		2	PL: Bachelorarbeit (schriftliche Abschlussarbeit)
P 07.1	Wahlpflichtpraktikum zu T 13.1	6	14	36	130	1	PL: Hausarbeit
P 07.2	Wahlpflichtpraktikum zu T 13.2	Siehe P 07.1					PL: Hausarbeit
Summe			30	182	588	130	13

* Anwesenheitspflicht für Praxismodule und das Skills- und Simulationstraining in den ausgewiesenen Modulen

** Anwesenheitspflicht für Theoriemodule in den Wahlpflichtmodulen

*** Von den 12 ECTS für das Modul T 14 entfallen 10 ECTS auf Anfertigung der schriftl. Abschlussarbeit und 2 ECTS auf die Teilnahme am Bachelor-Begleitseminar.

Summe Studiengang	210	1631	2429	2240	116,5
--------------------------	------------	-------------	-------------	-------------	--------------

Information: Summe Praxismodule

2400

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller